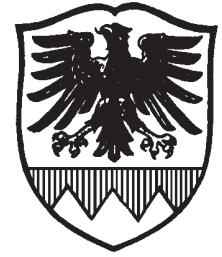


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 28. Mai 2014 Nummer 21

Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages „Christi Himmelfahrt“, ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Donnerstag 29.05.2014

Freitag 30.05.2014

geänderter Abfuhrtag:

Freitag 30.05.2014

Samstag 31.05.2014

Schweinfurt, 22.05.2014
Landratsamt Schweinfurt
Töpfer, Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 43,16 Euro

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für

ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Entschädigungen nach den Absätzen 5 und 6 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.014,00 €.

(2) Die mit einem einheitlichen Vornamensatz benannten Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) gelten mit dem gleichen Vornamensatz und ab dem gleichen Zeitraum unmittelbar für die Entschädigung.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß § 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 4 mit 7 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentzündigung je Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 15.07.2008, geändert durch Satzung vom 07.02.2013, außer Kraft.

Gerolzhofen, 22.05.2014

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Wozniak,

Gemeinschaftsvorsitzender

Untere Naturschutzbehörde Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt

Der Schutz der Umwelt und die Verbesserung natürlicher Lebensbedingungen genießen im Landkreis Schweinfurt eine sehr hohe Priorität. Deshalb besteht im Landkreis bereits seit vielen Jahren der Umwelt- und Naturschutzfonds. Ziel unseres Landkreises ist es, mit diesem Fonds Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die Maßnahmen ergreifen, mit denen die natürlichen Lebensbedingungen verbessert werden.

Der Umwelt- und Naturschutzfonds ist vor allem für landschaftspflegerische Maßnahmen, die nicht von staatlicher Seite unterstützt werden, vorgesehen. Er steht Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen zur Verfügung, die nach Abschluss der genannten Maßnahmen und vorbehaltlich eines Beschlusses des Kreis Ausschusses aus den Mitteln des Fonds bedacht werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen z.B. die Anlage von Streuobstwiesen, das Anpflanzen von Hecken, Feldgehölzen oder Bäumen in der freien Landschaft, die fachgerechte Sanierung erhaltungswürdiger Bäume oder auch die Pflege wertvoller Biotopflächen.

Um in den Genuss einer Förderung zu kommen sind solche Aktionen zum Schutz der Natur vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist beim Landratsamt ein formloser Antrag einzureichen. Dem Antrag sind die beglichenen Rechnungen beizulegen. Ebenso sollte eine kurze Darstellung beigefügt werden. Der Fördersatz beträgt in der Regel 50% der nachgewiesenen Kosten. Die Zuwendungen werden nach dem Beschluss des Kreis Ausschusses in der ersten Hälfte des kommenden Jahres ausgezahlt.

Für Fragen zur Förderung steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Herr Horst Hanselmann, Tel. 09721/55573, E-Mail: horst.hanselmann@lrsw.de.

Schweinfurt, 26.05.2014
gez. Florian Töpper, Landrat

Sitzung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“

Die Sitzung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“ findet am Freitag, 06. Juni 2014, 8.30 Uhr, Veranstaltungszentrum der Sparkasse Schweinfurt, Johannissgasse 8 – 10, 97421 Schweinfurt (1. Obergeschoss) statt.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Zweckverbandsversammlung
2. Wahl der von der Zweckverbandsversammlung zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse und ihrer Ersatzleute
3. Vorschlagsliste für die von der Regierung von Unterfranken zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Ersatzleute
4. Vorstandsangelegenheiten der Sparkasse Schweinfurt
5. Sonstiges

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Oberbürgermeister Sebastian Remelé,
Vorsitzender des Zweckverband
Sparkasse Schweinfurt Landkreis
und Stadt

Vollzug des Tiergesundheits- gesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Bienenständen in der Gemarkung Grettstadt (Landkreis Schweinfurt)

hier: Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich der Gemarkungen Grettstadt und Sulzheim (Landkreis Schweinfurt)

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in zwei Bienenständen in der Gemarkung Grettstadt, Gemeinde Grettstadt (Landkreis Schweinfurt) wird das Gebiet in einem Radius von 2 km jeweils um den

Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 451 und 684/2 der Gemarkung Grettstadt, Landkreis Schweinfurt, zum Sperrbezirk erklärt (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV).

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt –Veterinäramt- Schweinfurt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrsw.de) in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Dies gilt nicht für

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

3. Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese gemäß § 5b BienSeuchV unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt –Veterinäramt- Schweinfurt anzuzeigen. Bei Unklarheiten wegen des Umgriffs des

Sperrbezirks erteilt das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – nähere Auskunft unter der Tel.-Nr. 09721 / 55-310.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

Hinweise:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs.2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.

2. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Schweinfurt, 23.05.2014
Landratsamt Schweinfurt
Birkenbach, Oberregierungsrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst

von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de